

bestimmungen gegen solche Schweizer Uhrenfabriken aufgenommen werden, die beim Verkauf von Reiselagern in Deutschland betroffen werden.

3. In den Herren F. Koch, Elberfeld, C. Marfels, Berlin, Dr. Roëke, Hannover, C. Döbel, Berlin, wird eine Abordnung bestellt, die in Kürze mit dem Reichstagsabgeordneten und Mitglied der Zolltarif-Kommission in Berlin eine Unterredung suchen und ihn für die in den Petitionen des Grossisten-Verbandes in den letzten 2 Jahren ausgesprochenen Wünsche in der Frage des künftigen Zolles auf Taschenuhren, Uhrfournituren und Werkzeuge persönlich interessieren und informieren soll.

4. Die Einführung des metrischen Masssystems soll dadurch gefördert werden, dass die Fourniturenfirmer der jungen Generation der Uhrmacher, die sich bei ihnen mit Werkzeugen ausrüsten, nur mehr die metrischen Messwerkzeuge empfehlen und auf der anderen Seite den Fabrikanten gegenüber immerwährend mit der Forderung der Massnennung nach metrischem System auftreten soll.

5. Bei der konstanten Frage der Preisschleuderei in Uhren aller Art, die in Zeiten schlechten Geschäftsganges, wie der jetzigen, naturgemäss besonders akut wird, und über die infolgedessen die Verhandlungen einen breiten Raum einnehmen, kam auch das künftige Geschäft in der Junghansschen Lehruhr „Tiek-Tack“ zur Sprache, mit dem Resultate, dass Herr Junghans im Namen seiner Firma erklärte, nicht nur den Artikel den Uhrmachern reservieren, sondern auch mit dem Grossistenverbande von Schramberg aus in Verhandlungen über eine event. Festlegung der Engros- und Detail-Verkaufspreise, zunächst probeweise auf Kündigung, eintreten zu wollen. Von dem Interesse, das die Uhrmacher dem Artikel entgegenbrachten, und dem darin von ihnen zu erzielenden Umsatz hänge es ab, ob und wie lange die Vereinbarung eingehalten werden könne.

6. Die Fachpresse wird vom Grossistenverbande wiederholt ersucht, keine Annoncen mit offenen Zahlenpreisen aufzunehmen, nur mit Buchstabenpreisen in der jedem Uhrmacher bekannten Auszeichnung.

Auf unser Ersuchen hin erklären die Grossisten sich bereit, in offenem Briefumschlag als Drucksache zu versendende Offert-Prospekte ebenfalls nur mit Buchstabenauszeichnung zu versehen, und wollen die nicht anwesenden Mitglieder durch ihre Verbandsmitteilungen zu gleichem Thun auffordern.

Ein interessanter Fall aus dem Leihhauswesen kam noch zur Besprechung, dessen Lehre uns sehr willkommen sein muss. Herr C. W. Pickelien-Elberfeld war von einem Angestellten in Bijouterieen bestohlen worden, der die Artikel in 17 verschiedenen Leihhäusern zum Versatz gebracht hatte. Nach der Entdeckung des Diebstahls weigerten sich eine Anzahl der Pfandhäuser, die Gegenstände wieder kostenlos herauszugeben. Herr P. ging u. a. im vorigen Jahre auch den Grossistenverband an, ihn bei den notwendig gewordenen Klagen gegen die betreffenden Pfandinstitute (städtische und private) im Verlustfalle mit Mitteln zu unterstützen, was ihm auch zugesagt wurde.

Jetzt konnte Herr P. melden, dass er obsiegende Amts- und Landgerichtsurteile erzielt und alle seine Waren wiederbekommen habe. Diese Urteile sind so interessant, dass wir uns an anderer Stelle noch damit beschäftigen werden.

Auf Einladung des Herrn Kommerzienrat Arthur Junghans-Schramberg wird der nächste Verbandstag in Schramberg abgehalten werden.

Die festlichen Veranstaltungen bewegten sich in diesem Jahre in engerem Rahmen als sonst, waren aber nicht weniger glänzend, durch die prächtige Ausstellung.

Die Erinnerung an die schönen Düsseldorfer Tage, sie klingt noch in uns fort, wo wir dies schreiben. Mögen dem Grossisten-Verbande noch viele solcher Tage beschieden sein, wo es ihm, wie diesmal wieder gelingt, das Bewusstsein der Interessengemeinschaft zwischen Fabrikanten, Grossisten und Uhrmachern neu zu beleben!

H. N.

Meisterprüfung und Meistertitel.



In unserem Gewerbe ist das Wort Meister wenig gebräuchlich gewesen und klingt heute deshalb noch etwas fremdartig. In einigen Jahren wird man darüber anders denken, und der Titel Meister wird als ein sehr erstrebenswerter angesehen werden. Sollte der Antrag der Handwerkskammern, dass von dem Meistertitel die Berechtigung zur Anleitung von Lehrlingen abhängig gemacht wird, Gesetz werden, wird wohl ein jeder sich bemühen müssen, die Kenntnisse sich anzueignen, die dazu erforderlich sind. Nur der soll lehren, der selbst gelernt hat. Ein jeder, der es mit seinem Berufe ehrlich meint, wird diesem Grundsatz huldigen. Um dem Handwerkerstande wieder aufzuhelfen, muss zunächst ein festes Fundament hergerichtet werden, auf das man aufbauen kann. Das Fundament im Handwerk ist die Lehrlingsgruppe, hier muss der Anfang gemacht werden, hier muss für eine tüchtige Ausbildung gesorgt werden, damit später ein besser durchgebildeter Nachwuchs ans Ruder kommt. Ein tüchtiger Meister wird sein Geschäft zu keiner Pflücker- und Schleuderanstalt herabsinken lassen, sondern wird stets Achtung vor seinem Berufe haben und sich einen guten Ruf zu erhalten suchen.

Die Gewerbeordnungs-Novelle vom 26. Juli 1897, betreffend die Organisation des Handwerks, ist nunmehr am Ende der völligen Durchführung angelangt. Am 1. Oktober 1901 erhielt auch der Gesetzesabschnitt über den Meistertitel, Art. 2, § 133, rechtliche Geltung, und sind damit diese neuen Bestimmungen für jeden Handwerker rechtskräftig vollzogen. Es liegt nun an uns, vom Gesetz das, was es uns bietet, voll auszunutzen, und falsch ist es, weil dem Gesetz noch viele Mängel anhaften, es unbeachtet zu lassen. Es ist Pflicht eines jeden Handwerkers, sich mit dem Gesetz aufs eingehendste vertraut zu machen. Leider sehen wir aus unseren Fachblättern, dass genanntes Gesetz vielen Kollegen noch ein böhmisches Dorf ist.

Bisher fehlte jede gesetzliche Vorschrift, die bezüglich der Führung des Meistertitels etwas Näheres bestimmte. Auch die Ablegung der Meisterprüfung war keinen gesetzlichen Bestimmungen unterworfen. Es konnte somit jeder bei Ausübung seines Gewerbes den Titel „Meister“ führen, auch wenn er keine besondere Fähigkeitsprüfung abgelegt hatte. Nur der Titel Innungsmeister war in der alten Gewerbeordnung geschützt. Die Gewerbenovelle lässt hierin aber zu Gunsten des Handwerks eine wesentliche Aenderung eintreten, und zwar insofern, als für die Ablegung der Meisterprüfung und Führung des Meistertitels Bedingungen gestellt sind, die einen gewissen Nachweis der Befähigung erforderlich machen.

Befähigungsnachweis und Meistertitel sind demnach eng miteinander verbunden. Es darf daher nicht wunder nehmen, wenn die Frage der Einführung des obligatorischen Befähigungsnachweises als Vorbedingung für den selbständigen Betrieb eines Handwerks gegenwärtig wieder in den beteiligten Kreisen lebhaft erörtert wird. Auf dem ersten und zweiten Handwerkskammertage wurde diese Frage lebhaft erörtert und betont, dass der obligatorische Befähigungsnachweis im allgemeinen dringende Forderung des Handwerkerstandes sei und damit als einer der wichtigsten und erstrebenswertesten Punkte in der Organisation des Kleingewerbes betrachtet werden müsse. Nur derjenige dürfe das Gewerbe selbständig betreiben, der es im ordnungsmässigen Lehrgange erlernt und darin seine Befähigung zur Ausübung des Berufs beigebracht habe. Im Hinblick auf die neuen Bestimmungen über den Meistertitel werden wesentlich höhere Anforderungen an das Können und Wissen des selbständigen Handwerkers gestellt, und kann somit die eigentliche Frage des Befähigungsnachweises wieder als aktuell betrachtet werden. Das Gesetz führt gewissermassen durch diese neue Meisterprüfung im Handwerk den sogenannten fakultativen Befähigungsnachweis ein. Dieser hängt demnach eng zusammen mit der Verleihung des Meistertitels.

Das Gesetz bestimmt in § 133 der Reichs-Gewerbeordnung, dass nur derjenige den Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks führen darf, der in seinem erlernten

